

Satzung der Reitsportgruppe Roßhof Diedenbergen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Reitsportgruppe Roßhof Diedenbergen e.V. mit Sitz in 65719 Hofheim a.Ts. – OT Diedenbergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung Seiner Mitglieder in allen Fragen des Pferdesports, der Pferdehaltung und des Tierschutzes möglichst durch qualifizierte Ausbilder, Einrichtung von Übungsstunden und Durchführung von Wettkämpfen (Reitturnieren). Beschaffung und Pflege der für den Übungs- und Turnierbetrieb notwendigen Einrichtungen und Gegenstände.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben jedoch Anrecht auf Ersatz von Reisekosten und Tagegeldern. Den Trainern und dem Geschäftsführer kann je nach Vereinbarung eine Vergütung, über deren Festlegung und Höhe der Vorstand entscheidet, gewährt werden. Diese Entscheidung muß von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 5

Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Reitsportgruppe an den Landessportbund Hessen mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Pflege des Sports, insbesondere des Reitsports zu verwenden.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Reitsportgruppe.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

a) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen.

b) durch Tod

c) durch Ausschluß:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Satzungen der Reitsportgruppe begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Reitsportgruppe schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Reitsportgruppe durchzuführen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Reitsportgruppe haben das Recht, die reitsportlichen Einrichtungen des „Roßhofes“ im Einvernehmen mit dem Besitzer des Roßhofes gemäß der Reit- und Stallordnung zu benutzen.

Die Reitsportgruppe zahlt für die Abnutzung und Unterhalt der reitsportlichen Einrichtungen eine Gebühr, die mit dem Vorstand von Jahr zu Jahr festgelegt wird.

§ 9

Beitrag

1. Die Mitglieder der Reitsportgruppe sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der zu zahlende Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist als Schickschuld vor Jahresabschluß zu entrichten.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung

2. Der Vorstand

3. Die Revisoren

§ 11

Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Kalenderjahr ist gleich ordentliches Geschäftsjahr. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Bei Beschlußfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem für die Jahreshauptversammlung anberaumten Tage erfolgen.

Zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der abzuhaltenden Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

4. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

5. Sie wählt für die Dauer von 4 Jahren
 - a) den Vorstand
 - b) mindestens 2 Revisoren.
6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom Geschäftsführer zu Protokollieren und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 12

Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer) vertreten.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus:

a) **Hauptvorstand**

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer

Sollte in den Hauptvorstand kein Angehöriger der Betriebsgemeinschaft Roßhof gewählt werden, so ist automatisch zusätzlich ein Vertreter der Betriebsgemeinschaft Roßhof Mitglied des Hauptvorstandes.

b) **Erweiterter Vorstand**

- Sport- und Jugendwart
- Vertreter der Jugendlichen

c) **Veranstaltungsbeirat**

Erforderlichenfalls kann ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Veranstaltungsbeirat berufen werden.

§ 13

Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die gewählten Revisoren sind in ihren Funktionen gegenüber dem Vorstand unabhängig und allein der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Den Revisoren ist Einsicht in Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt wird.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu berichten.